

AZ. 020.051

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Böhmenkirch vom 07.03.2001 mit Änderungen vom 20.12.2006 und 30.07.2014, 24.02.2021 und 28.06.2023



Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8 (entfallen)
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI Ortsteile § 12
Abschnitt VII Unehchte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 14 bis 18
Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.03.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 19 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

Die §§ 4 – 8 sind mit Änderung vom 30.07.2014 ersatzlos entfallen.

Nach § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

§ 8 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

Für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats und der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan

2.1.1 allgemein bis zum Betrag von 10.000 €

2.1.2 ohne betragsmäßige Begrenzung

2.1.2.1 bei der Beschaffung von Heizstoffen (Heizöl usw.)

- 2.1.2.2 bei der Beschaffung von Baustoffen und der Anmietung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, öffentlichen Plätze und Anlagen einschließlich der Auffüllplätze
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 des TVöD, geringfügig Beschäftigten, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.500€ im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1500 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1500 € im Einzelfall
- 2.11 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.14 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei Bausachen, wenn keine Befreiung von bestehenden rechtlichen Vorschriften erforderlich ist.
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 12

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilteilen:

- 1.1 Böhmenkirch
- 1.2 Treffelhausen
- 1.3 Steinenkirch
- 1.4 Schnittlingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) (Entfallen durch Änderung vom 28.06.2023)

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte wird eine dazwischenliegende Zahl mit 19 Sitzen zwischen der nächst niedrigen und der nächst höheren Gemeindegrößengruppe festgelegt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Böhmenkirch	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Treffelhausen	4 Sitze
2.3 Wohnbezirk Steinenkirch	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Schnittlingen	2 Sitze

(3) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die vier Wohnbezirke wird vor jeder regelmäßigen

Gemeinderatswahl geprüft und wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Bevölkerungsanteiles geboten ist, entsprechend geändert.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Treffelhausen 8 Mitglieder
 - 2.2 und in den Ortschaften Schnittlingen und Steinenkirch je 6 Mitglieder.
- (3) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen Ortschaftsräte.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich
Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Die Entscheidung über Bauvorhaben sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und zwar bis zum folgenden Betrag im Einzelfall, wobei sich die Wertgrenzen auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang beziehen:

- | | |
|---|-----------|
| 4.1.1 in Treffelhausen bis zum Betrag von | 50 000 € |
| 4.1.2 in Steinenkirch bis zum Betrag von | 50 000 € |
| 4.1.3 in Schnittlingen bis zum Betrag von | 50 000 €. |

4.2 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.4 die Heimat-, Kultur- und Denkmalpflege

4.5 die Förderung der örtlichen Vereinigungen (Vereine),

4.6 die Veranstaltung von Kinderfesten, Altenfeiern und dergl.

4.7 die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

4.8 die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege

4.9. die Unterhaltung und Ausgestaltung des örtlichen Friedhofs

4.10. die Vatertierhaltung

4.11 die Verwaltung der gemeindeeigenen Gebäude, Waldungen und Grundstücke

4.12 die Verpachtung des Jagdbezirks

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

§ 17

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Bürgermeisteramt Böhmenkirch, Verwaltungsstelle" mit dem jeweiligen Namen der Ortschaft.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.02.1990 mit ihren Änderungen vom 11.04.1990 und 02.02.1994 außer Kraft).

Böhmenkirch, den 30.07.2014

Matthias Nägele
Bürgermeister